

AUSGABE 4 / OKTOBER 2019

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe des Bulletins möchten wir Sie mit den Quick Fixes, neuen Umsatzsteuerregeln für einige grenzüberschreitende Warengeschäfte bekannt machen, die ab 01.01.2020 in Kraft treten sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

QUICK FIXES ALS SOFORTMASSNAHMEN IM UMSATZSTEUERSYSTEM



Das bestehende System der Umsatzsteuer bei Warengeschäften kann als vorübergehend bezeichnet werden, und dies mindestens bis zur Jahreshälfte 2022, wenn das endgültige Umsatzsteuersystem in Kraft treten soll.

Zwecks Vereinheitlichung der Regeln bei den ausgewählten grenzüberschreitenden Warengeschäften werden ab 1. Januar 2020 die folgenden vier Maßnahmen (Quick Fixes) im Rahmen des bestehenden Umsatzsteuersystems gelten.

1. KONSIGNATIONSLAGER

Das Konsignationslager stellt ein Geschäftsmodell dar, bei dem der Verkäufer Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mit dem Zweck verbringt, in diesem anderen Staat anschließend eine lokale Lieferung an einen Steuerpflichtigen zu bewirken. In diesem Zusammenhang haben einige EU-Mitgliedstaaten bestimmte Vereinfachungsregeln eingeführt, die es ermöglichen, dass sich ausländische Personen, die im jeweiligen Staat Waren verkaufen, nicht zur Umsatzsteuer registrieren müssen (wie z. B. § 16 Abs. 4 des tschechischen UStG).

Gemäß der Quick Fixes stellt die Warenverbringung in ein Konsignationslager zwischen den Mitgliedstaaten eine nicht steuerbare Transaktion dar, trotzdem hat der Lieferant auch weiterhin die Warenverbringung in ein Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung auszuweisen.

Erst zum Zeitpunkt, wenn es innerhalb des Konsignationslagers zur Übertragung des Eigentums, d. h. der Verfügungsbefugnis auf den Käufer kommt, dann weisen der Verkäufer in der USt-Erklärung eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und der Käufer den innergemeinschaftlichen Erwerb aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich im Staat des Käufers zur USt zu registrieren, was in der Tschechischen Republik unter Erfüllung bestimmter Bedingungen bereits möglich ist.

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sind unabhängig voneinander weiter verpflichtet, über gelieferte Ware eine Evidenz zu führen. Pflichtbestandteile dieser ziemlich detaillierten Evidenz sind der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1912 des Rates (wie z. B. die Beschreibung und die Menge von Waren beim Verbringen) zu entnehmen.

Eine der weiteren Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens ist die Pflicht, dass der Verkäufer dem Käufer die gelieferten Waren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Empfang der Ware im zweiten Mitgliedstaat liefert. Im Falle von Verlust, Diebstahl und Zerstörung von Waren wird angenommen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung nicht erfüllt sind.

2. INNERGEMEINSCHAFTLICHE REIHENGESCHÄFTE – ZUORDNUNG DER WARENBEWEGUNG

Diese Maßnahme richtet sich auf die grenzüberschreitende Lieferung von Waren in der EU zwischen mehreren Steuerpflichtigen. In der Praxis sind Missverständnisse in Bezug auf die Zuordnung des

Transports vorgekommen, da nur die Lieferung von Waren mit Warenbewegung von der Umsatzsteuer befreit werden kann und als innergemeinschaftliche Lieferung gilt.

Der weitere Text geht davon aus, dass die Lieferung von Waren und die Beförderung in einer Kette von 3 Firmen erfolgen, und dies zwischen A → B → C.

Wird die Warenbewegung von der ersten Person (d. h. A) veranlasst, dann wird diese stets zwischen die Firmen A und B zugeordnet.

Wenn die Warenbewegung von der zweiten Person in der Kette (B) beauftragt wurde, war es nicht einfach, diesen Transport richtig zuzuordnen. Ab 2020 wird die Warenbewegung in der Regel der ersten Lieferung zwischen dem ersten Verkäufer und dem ersten Käufer (d. h. zwischen A und B) zugeordnet.

Nur dann, wenn der erste Käufer (B) dem ersten Verkäufer (A) seine durch den Staat der Person A (Staat der 1. Person) erteilte UID Nr. mitteilt, dann wird die Warenbewegung zwischen die Personen B und C zugeordnet. Anders gesagt, in diesem Fall stellt die Lieferung zwischen A und B eine lokale - steuerpflichtige Leistung dar.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERBEFREIUNG VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Die weitere Maßnahme ist mit den zusätzlichen Bedingungen für die umsatzsteuerliche Befreiung von IG Warenlieferungen verbunden.

Neu wird die Mitteilung der UID Nr. seitens des Abnehmers an den Lieferanten erforderliche Voraussetzung für die Geltendmachung der USt-Befreiung (diese Voraussetzung ging bisher direkt nur aus dem tschechischen UStG, nicht jedoch aus der EU-Umsatzsteuerrichtlinie hervor). Aus der vorgelegten Novelle des tschechischen UStG ist in diesem Moment nicht klar, zu welchem Zeitpunkt der Lieferant die gültige UID Nr. des Abnehmers zur Verfügung haben muss, also ob bereits am Tag der Lieferung von Waren oder erst am Tag der Rechnungsstellung. Wir setzen daher voraus, dass die Steuerverwaltung zum diesem Thema noch eine zusätzliche Anweisung veröffentlicht. Darüber werden wir Sie in den nächsten Ausgaben des Newsletters Tax Fresh in Kenntnis setzen.

Eine weitere neue materielle Bedingung für die umsatzsteuerliche Befreiung von IG Lieferungen ist die Angabe der jeweiligen IG Warenlieferung in der Zusammenfassenden Meldung des Lieferanten. Aus dem Text der Novelle des tschechischen UStG geht nicht hervor, ob die Steuerbefreiung auch dann erhalten bleibt, wenn die IG-Warenlieferung in der Zusammenfassenden Meldung aus Versäumnis nicht angegeben wird.

Im jeweiligen Fall müsste dann nicht einmal die Abgabe der nächsten Zusammenfassenden Meldung den im vorstehenden Satz beschriebenen Mangel heilen und die Befreiung könnte dann nicht mehr geltend gemacht werden. Auch in diesem Fall erwarten wir die Veröffentlichung einer zusätzlichen Abweisung seitens der Steuerverwaltung.

4. NACHWEIS DER BEFÖRDERUNG BEI IG-LIEFERUNGEN

Die letzte Maßnahme wird in der Fachöffentlichkeit im Hinblick auf ihre praktische Anwendbarkeit sicherlich noch weiter diskutiert. Diese Sofortmaßnahme bringt einige neue Regeln mit sich, was den Nachweis der Beförderung von Waren in einen anderen Mitgliedstaat als eine der Bedingungen für die umsatzsteuerliche Befreiung einer IG Lieferung betrifft.

Neu muss der Lieferant mindestens zwei Belege zur Verfügung haben, welche die Beförderung bei IG-Lieferungen (wie z. B. Rechnung des Beförderers, unterschriebener CMR-Frachtbrief, Bestätigung des Lagerhalters über die Annahme des Lagergutes im Bestimmungsland oder Bankbeleg über die Bezahlung der Beförderung) nachweisen. Diese Belege müssen jedoch von voneinander unabhängigen Subjekten ausgestellt werden, die zudem weder vom Lieferanten noch vom Abnehmer abhängig sein dürfen. Die Definition des Begriffs Unabhängigkeit fehlt im Gesetz völlig.

Fraglich ist, mit welchen Belegen die innergemeinschaftliche Beförderung mit eigenen Fahrzeugen des liefernden Unternehmers nachgewiesen werden kann.

Die praktische Anwendbarkeit dieser Bedingung wird bestimmt zum Gegenstand weiterer Diskussionen, über die wir Sie in den nächsten Ausgaben des Newsletters informieren werden.

STEUERBEFREIUNG BEI DER AUSFUHR



Zusätzlich zu den Quick Fixes möchten wir zum Schluss noch erwähnen, dass die Steuerbefreiung bei der Warenausfuhr nach der bisherigen Fassung des tschechischen UStG durch die Überführung dieser Ware in das Zollausfuhrverfahren, das Verfahren der aktiven Veredelung oder das externe Versandverfahren oder die Wiederausfuhr dieser

Ware bedingt ist.

Da diese Bedingung mit der unlängst ausgehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht ganz im Einklang steht, wurde die Voraussetzung der Überführung der Ware in eines der vorgenannten Zollverfahren im Text der vorgelegten Novelle des tschechischen UStG gestrichen.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY – AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

